

## Satzung der Grünen Jugend Rems-Murr

### Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Inklusion, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

### §1 Name, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Rems-Murr. Sie steht in Partnerschaft zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN, ist aber inhaltlich unabhängig von der Mutterpartei.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Rems-Murr.

### §2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Rems-Murr stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Leisten von politischer Bildungs-, Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsarbeit.
- (2) Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendorganisationen und/oder Verbänden.
- (3) Planung und Durchführung gemeinsam beschlossener Projekte.
- (4) Bekämpfung jeder Form von Extremismus und Gewalt, vor allem Rechtsextremismus und Faschismus.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Rems-Murr kann jede Person werden bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, die sich mit den in der Präambel definierten Zielen und Grundsätzen identifizieren kann.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend Rems-Murr gibt es kein Mindestalter.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation, außer jenen, die zu Bündnis 90/ die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Grünen Jugend Rems-Murr und einer faschistischen oder (rechts)extremen Organisation schließen sich aus.
- (5) Eine Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden und angenommen werden. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn gegen die in der Präambel definierten Grundsätze und Ziele der Grünen Jugend verstoßen wird. Zusätzlich muss dafür eine schriftliche Begründung des Vorstandes vorliegen.
- (6) Der Austritt ist ebenfalls dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (7) Mit der Vollendung des 28. Lebensjahres, durch Tod, Austritt oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft.
- (8) Einen Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragen, sofern dieses gegen die in der Präambel definierten Grundsätze und Ziele der Grünen Jugend Rems-Murr verstößt oder in anderer Weise der Grünen Jugend Rems-Murr schadet. Bei einer Abstimmung ist das von einem möglichen Ausschluss betroffene Mitglied bei der entsprechenden Abstimmung stimmberechtigt. Ein Ausschlussverfahren ist auch über das Landesschiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg möglich.
- (9) Die Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen durch Nichtmitglieder sind ausdrücklich erwünscht.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Rems-Murr.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend Rems-Murr.
- (3) Zu der MV muss ein Protokoll angefertigt werden, welches jedem Mitglied zugänglich sein muss.
- (4) Eine MV muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 4 der Mitglieder es fordern.
- (5) Die MV ist beschlussfähig, sobald 4 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - Bestimmung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der Grünen Jugend Rems-Murr.
  - Beschluss eingebrachte Anträge.
  - Beschluss von Finanzen und Empfang des jährlichen Kassenberichts.
  - Wahl und Entlastung des Vorstands und Empfang seiner Berichte.
  - Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten.
  - Anerkennung von Ortsgruppen.
  - Wählt und entlässt Arbeitsgruppen.
- (7) Die MV muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

#### **§5 Wahlen und Abstimmungsverfahren**

- (1) Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine\*r der Bewerber\*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber\*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r

Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

- (2) Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem stimmberechtigten geschäftsführenden Vorstand und dem nicht stimmberechtigten erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand muss gewählt werden und die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, darunter mindestens eine FINTA-Person.
- (4) Den erweiterten Vorstand bilden bis zu 6 Mitglieder, darunter zwei Mobilisierungsbeauftragte, eine genderpolitischen Sprecherin, ein/e Websitebeauftragte\*r, ein/e Schatzmeister\*in sowie ein/e Beisitzer\*in.
- (5) Um ein Amt im Vorstand übernehmen zu können, ist eine Mitgliedschaft bei der Grünen Jugend Baden-Württemberg erforderlich.
- (6) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich nach Beschluss eines diesbezüglichen Antrags bei einer MV einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
- (7) Vorstandsmitglieder können nach Antrag durch die MV mit einer 2/3 Mehrheit neu gewählt werden. Der neue Vorstand nimmt nach der Wahl seine Arbeit auf.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (9) Unbesetzte Vorstandämter im geschäftsführenden Vorstand müssen zeitnah neu gewählt werden.

## **§7 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands können Arbeitsgruppen zur Durchführung von Projekten gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe benennt eine Projektleiter\*in für das durchzuführende Projekt.
- (3) Die Projektleiter\*in berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Stand des Projekts.
- (4) Verursacht die Durchführung des Projektes Kosten ist dies nur in Absprache mit der Schatzmeister\*in möglich.

## **§8 Schatzmeister\*in**

- (1) Solange keine/n Schatzmeister\*in gewählt ist, übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben der Schatzmeister\*in.
- (2) Das Konto der Grünen Jugend Rems-Murr wird vom Schatzmeister der Grünen im Rems-Murr Kreis und anschließend von der Steuerprüferin kontrolliert.
- (3) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (4) Ausgaben für 50,00 Euro braucht es keinen Beschluss von der MV.

### **§9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Gelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand spätestens ein Tag vor der MV zugegangen sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei ungeklärten Sachverhalten gilt ergänzend die Geschäftsordnung der Grünen Jugend Baden-Württemberg oder der Bundesverband der Grünen Jugend.

### **§10 Auflösung und Satzungsänderungen**

- (1) Die Auflösung der Grünen Jugend Rems-Murr kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf einer eigens dafür einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt, sofern die Grüne Jugend Rems-Murr nichts anderes beschließt, an die Bündnis 90/Die Grünen unter der Bedingung, es für die Jugend zu nutzen.

### **§11 Beschluss**

Die Satzung tritt nach Abstimmung ab dem 15.04.2021 in Kraft.

Die Satzung wurde am 20.05.22 in einer MV verändert, angepasst und verabschiedet.